

ZPO

Beschwerderecht bei Edition durch Dritte

Art. 167 Abs. 3 ZPO

Erst die definitive Aufforderung des Gerichts zur Urkundenedition nach Prüfung der geltend gemachten Verweigerungsgründe ist mittels Beschwerde anfechtbar, die blossе Aufforderung zur Mitwirkung hingegen noch nicht.

OG ZH RE150004-O/U, Beschluss vom 19. Mai 2015

In einem Eheschutzverfahren zwischen den Ehegatten X. hatte die Vorinstanz (Einzelgericht am Bezirksgericht Affoltern) auf Antrag der Gesuchstellerin die Y. AG (Beschwerdeführerin) als mitwirkungspflichtige Dritte unter Hinweis auf deren Verweigerungsrechte aufgefordert, Geschäftsunterlagen für die Jahre 2012 bis 2014 zu edieren. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde an das Obergericht des Kantons Zürich.

Das Gericht führte aus, dass die Urkundenedition in zwei Stufen erfolge: Im ersten Schritt (Aufforderung zur Mitwirkung) werde der Dritte unter Hinweis auf seine Verweigerungsrechte darum ersucht, bestimmte Urkunden einzureichen.

Bestreite der Dritte daraufhin seine Mitwirkungspflicht, entscheide das Gericht darüber, ob seine Einwände berechtigt seien oder nicht.

Komme es zum Schluss, dass die Verweigerung ungerechtfertigt gewesen sei, erlasse es im zweiten Schritt eine "erneute Aufforderung in Form einer Verpflichtung zur Einreichung der Urkunden unter Androhung der im Gesetz vorgesehenen Säumnisfolgen" (definitive Anordnung). Erst diese könne mittels Beschwerde angefochten werden. Nach der blossen Anordnung zur Mitwirkung sei der Dritte noch nicht beschwert, und das Gericht müsse auf eine dagegen erhobene Beschwerde mangels Rechtsschutzinteresse nicht eintreten.

Das Gericht stellte fest, dass die Vorinstanz die Beschwerdeführerin unter Verweis auf deren Verweigerungsrechte zur Edition von Geschäftsunterlagen aufgefordert hatte. Das Editionsverfahren hatte sich somit noch in der ersten Stufe (Aufforderung zur Mitwirkung) befunden. Anstatt sich zur Sicherung ihrer Verweigerungsrechte an die Vorinstanz zu richten,

hatte die Beschwerdeführerin direkt ein Beschwerdeverfahren initiiert. Dazu sei sie im damaligen Verfahrensstadium jedoch noch gar nicht beschwert gewesen, da noch nicht in ihre Rechte eingegriffen worden war. Die Beschwerdeführerin habe sich erst im Beschwerdeverfahren zum ersten Mal auf ihre Verweigerungsgründe berufen.

Das Gericht trat deshalb mangels Rechtsschutzinteresses nicht auf die Beschwerde ein und übermittelte eine Kopie der Beschwerdeschrift sowie der Beschwerdeantwortschrift zwecks Prüfung der geltend gemachten Einwendungen gegen die Editionsspflicht an die Vorinstanz.

Kommentar

Das vom Obergericht verfolgte Ergebnis ist in der Lehre und Rechtsprechung umstritten:

In der Lehre wird vereinzelt eine selbstständige Beschwerdemöglichkeit bereits gegen die Anordnung zur Mitwirkung gefordert, da schon diese einen nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteil darstelle. Dies insbesondere deshalb, weil bereits die *Androhung von Sanktionen* in schwerwiegender Weise in die Rechtsstellung des betroffenen Dritten eingreifen könne (HASENBÖHLER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 167 N 27).

In die entgegengesetzte Richtung und noch weiter als das Obergericht des Kantons Zürich ging das Kantonsgericht Graubünden in einem Entscheid vom 22. April 2014 (PKG 2014 S. 82). Es möchte auf die definitive Anordnung der Mitwirkung, d.h. nach Prüfung der geltend gemachten Einwände, eine weitere Stufe folgen lassen. Dazu führte es aus, dass sogar "erst die gerichtliche Anordnung der Sanktion (Durchsetzungsentscheid) mittels Beschwerde anfechtbar" sei und "nicht schon deren Androhung".

Einigkeit zwischen dem Obergericht des Kantons Zürich und dem Kantonsgericht Graubünden scheint jedoch dahingehend zu bestehen, dass gegen die erstmalige Aufforderung zur Mitwirkung in jedem Fall noch *keine* Beschwerde geführt werden könne.

In BGer, 5A_384/2014, E 4.1, erwog schliesslich auch das Bundesgericht, dass es umstritten sei ob eine Beschwerdemöglichkeit erst gegen die Androhung von Sanktionen oder bereits gegen die blossе Aufforderung zur Mitwirkung, ohne Androhung von Sanktionen möglich sei. Da es die Frage im genannten Entscheid jedoch offen liess darf gespannt auf einen – hoffentlich die Frage klärenden – höchstrichterlichen Entscheid in dieser Angelegenheit gewartet werden.

Florian Jäger